

# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Brandstiftung?

- <https://www.youtube.com/watch?v=Fuw-QN-XUJE>

# Nachtrag: Entziehen von Minderjährigen

Art. 220 StGB

## 3. Fragen


1. Weshalb stellt Art. 220 StGB auf das Aufenthaltsbestimmungs- und nicht auf das Sorgerecht ab?
2. Spielt die Einwilligung des Minderjährigen nun eine Rolle oder nicht?
3. Wie geht man in der Praxis gegen systematische Verletzungen des Besuchsrechts vor?

## 3. Fragen

1. Weshalb stellt Art. 220 StGB auf das Aufenthaltsbestimmungs- und nicht auf das Sorgerecht ab?
2. Spielt die Einwilligung des Minderjährigen nun eine Rolle oder nicht?
3. Wie geht man in der Praxis gegen systematische Verletzungen des Besuchsrechts vor?


# Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

 Universität  
Zürich™

Art. 301a – II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

1 Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.



StGB BT III - 1. Einführung 74

# Aufenthaltsbestimmungs-, ohne Sorgerecht

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



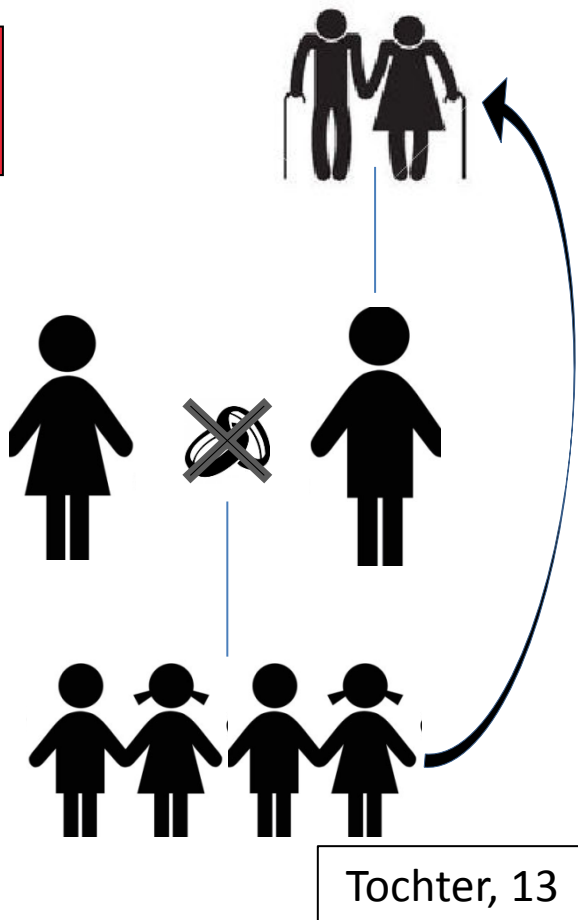
Tagesmutter

## 3. Fragen

1. Weshalb stellt Art. 220 StGB auf das Aufenthaltsbestimmungs- und nicht auf das Sorgerecht ab?
2. **Spielt die Einwilligung des Minderjährigen nun eine Rolle oder nicht?**
3. Wie geht man in der Praxis gegen systematische Verletzungen des Besuchsrechts vor?



# BGE 101 IV 303



«Wunsch und Wille des Unmündigen sind grundsätzlich nicht entscheidend, denn geschütztes Rechtsgut ist die Ausübung der elterlichen Gewalt und nicht die Freiheit des Unmündigen»

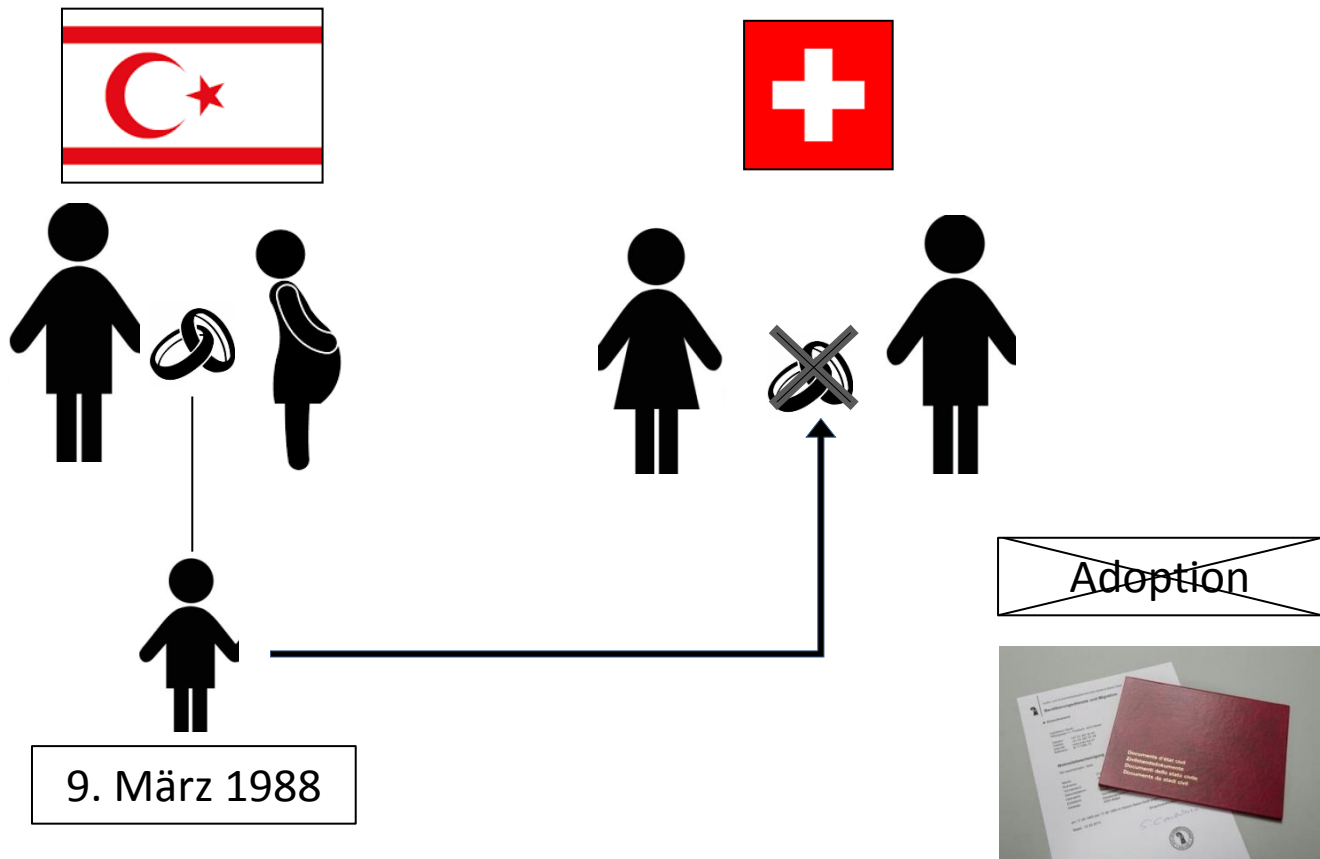
# Entziehen von Minderjährigen

Falls Einwilligung  
Minderjähriger irrelevant:

- Strafbarkeit Piet?
- Strafbarkeit nicht  
sorgeberechtigter Vater,  
der Tochter bei sich  
wohnen lässt?



# BGE 128 IV 154 - Registereltern



# BGE 128 IV 154 - Registereltern



«Art. 220 StGB stellt ein Vergehen gegen die Familie unter Strafe. Geschütztes Rechtsgut ist primär die Ausübung der ... elterlichen Sorge. Von der Kindesentziehung ist allerdings nicht nur der Erziehungsberechtigte betroffen, sondern auch das Kind, wie gerade der hier zu beurteilende Fall deutlich zeigt. Mittelbar dient Art. 220 StGB daher auch dem Schutz des Familienfriedens bzw. des Kindeswohls»

9. März 1988



# Entziehen von Minderjährigen

Seit BGE 128 IV 154

- Kindswohl mitgeschützt
- Je älter Minderjährige desto wichtiger Autonomie für Kindswohl
- Freiwilliges Wegziehen ist kein Entziehen.



# Tathandlung

«Weiter ist ...erforderlich, dass der Täter den Minderjährigen durch eigenes Handeln vom ursprünglichen Ort entfernt. Der Minderjährige, der seinen Eltern davonläuft, handelt demnach nicht tatbestandsmässig. Wer ihm dabei hilft, ... erfüllt den Tatbestand nicht.»



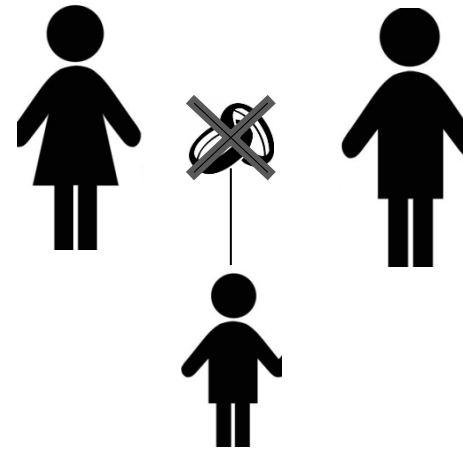
Oberstaatsanwalt Dr. Andreas Eckert,  
BSK StGB II3, Art. 220 N 24.

## 3. Fragen

1. Weshalb stellt Art. 220 StGB auf das Aufenthaltsbestimmungs- und nicht auf das Sorgerecht ab?
2. Spielt die Einwilligung des Minderjährigen nun eine Rolle oder nicht?
3. **Wie geht man in der Praxis gegen systematische Verletzungen des Besuchsrechts vor?**

# Entziehen von Minderjährigen

Am Freitagabend sind die Kinder jeweils entweder «krank» oder mit der Mutter bereits ins Wochenende entschwend



## Betreuungsregelung für Vater

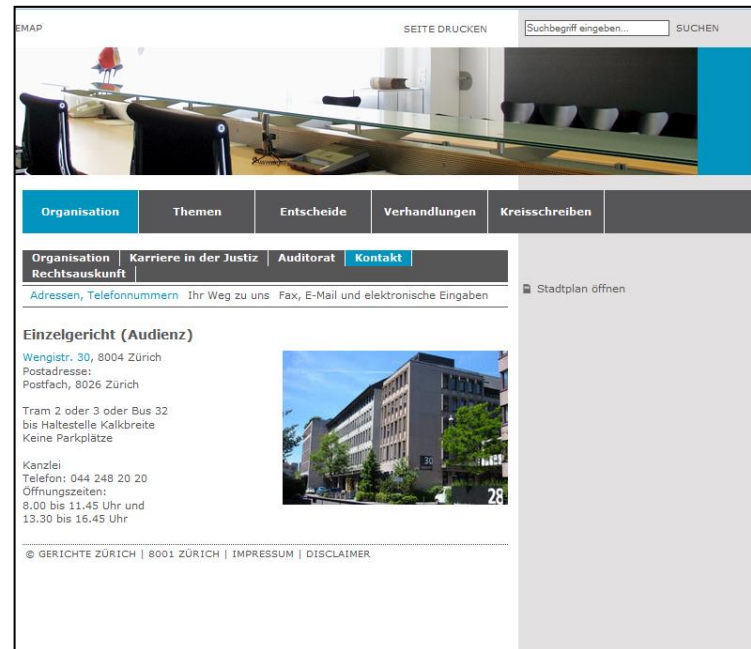
- jedes 2. Wochenende jeweils Fr 18.30h – So 18.30h
- Jeden Mittwoch nach Schulschluss mit Übernachtung
- 3 Wochen Ferien/Jahr.



# Entziehen von Minderjährigen

## Strafandrohung durch Audienzrichter nach Art. 292 StGB

Wer der von einer zuständigen  
Behörde ... unter Hinweis auf die  
Strafandrohung dieses Artikels an ihn  
erlassenen Verfügung nicht Folge  
leistet, wird mit Busse bestraft.



The screenshot shows the website for the Single Court (Audienz) in Zurich. The page features a header with navigation links: Organisation, Themen, Entscheide, Verhandlungen, and Kreisschreiben. Below the header, there are links for Organisation, Rechtsauskunft, Karriere in der Justiz, Auditorat, and Kontakt. The main content area is titled "Einzelgericht (Audienz)" and provides the following information:

- Wengistr. 30, 8004 Zürich
- Postadresse: Postfach, 8026 Zürich
- Tram 2 oder 3 oder Bus 32 bis Haltestelle Kalkbreite
- Keine Parkplätze
- Kanzlei
- Telefon: 044 248 20 20
- Öffnungszeiten: 8.00 bis 11.45 Uhr und 13.30 bis 16.45 Uhr

The page also includes a search bar at the top right, a "SEITE DRUCKEN" button, and a "Stadtplan öffnen" link. The footer contains the text: © GERICHTE ZÜRICH | 8001 ZÜRICH | IMPRESSUM | DISCLAIMER.

# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

(Art. 221, 222, 229 und 230 StGB)

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> – Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Saunabrand

- Nach einer winterlichen Joggingrunde stellt B.X. seine Sauna an.
- Als er nach einer Viertelstunde zurück kommt, steht die Sauna bereits in Flammen.
- Sofort verständigt er die Feuerwehr.
- Sachschaden 180.000.— Franken.
- Als Ursache des Brandes stellt sich heraus, dass B.X. nach der letzten Reinigung einen leeren Eimer auf den Ofensteinen hat liegen lassen.



# Saunabrand

## Variante:

- Als B.X. nach einer Viertelstunde zurückkehrt, dringt Rauch aus Sauna
- Er tut vorerst nichts.
- Erst als er sicher ist, dass auch die Feuerwehr nichts mehr wird ausrichten können, holt er Hilfe.
- Das Haus muss abgerissen werden.



# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223 – Verursachung einer Explosion

Art. 224 – Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225 – Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226 – Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 226<sup>bis</sup> – Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen

Art. 226<sup>ter</sup> – Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 227 – Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

Art. 228 – Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223 – Verursachung einer Explosion

Art. 224 – Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225 – Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226 – Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 226<sup>bis</sup> – Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen

Art. 226<sup>ter</sup> – Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 227 – Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

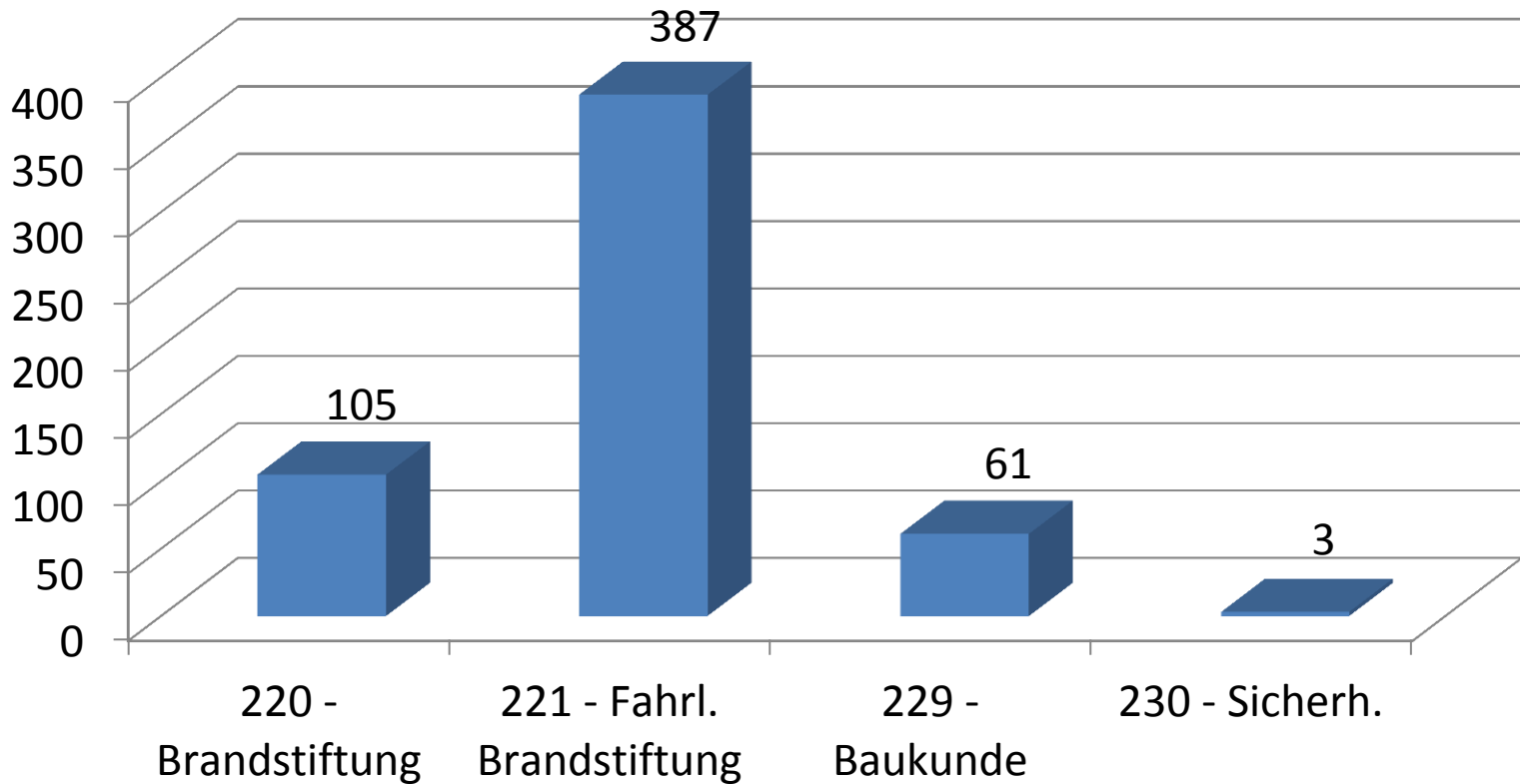
Art. 228 – Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

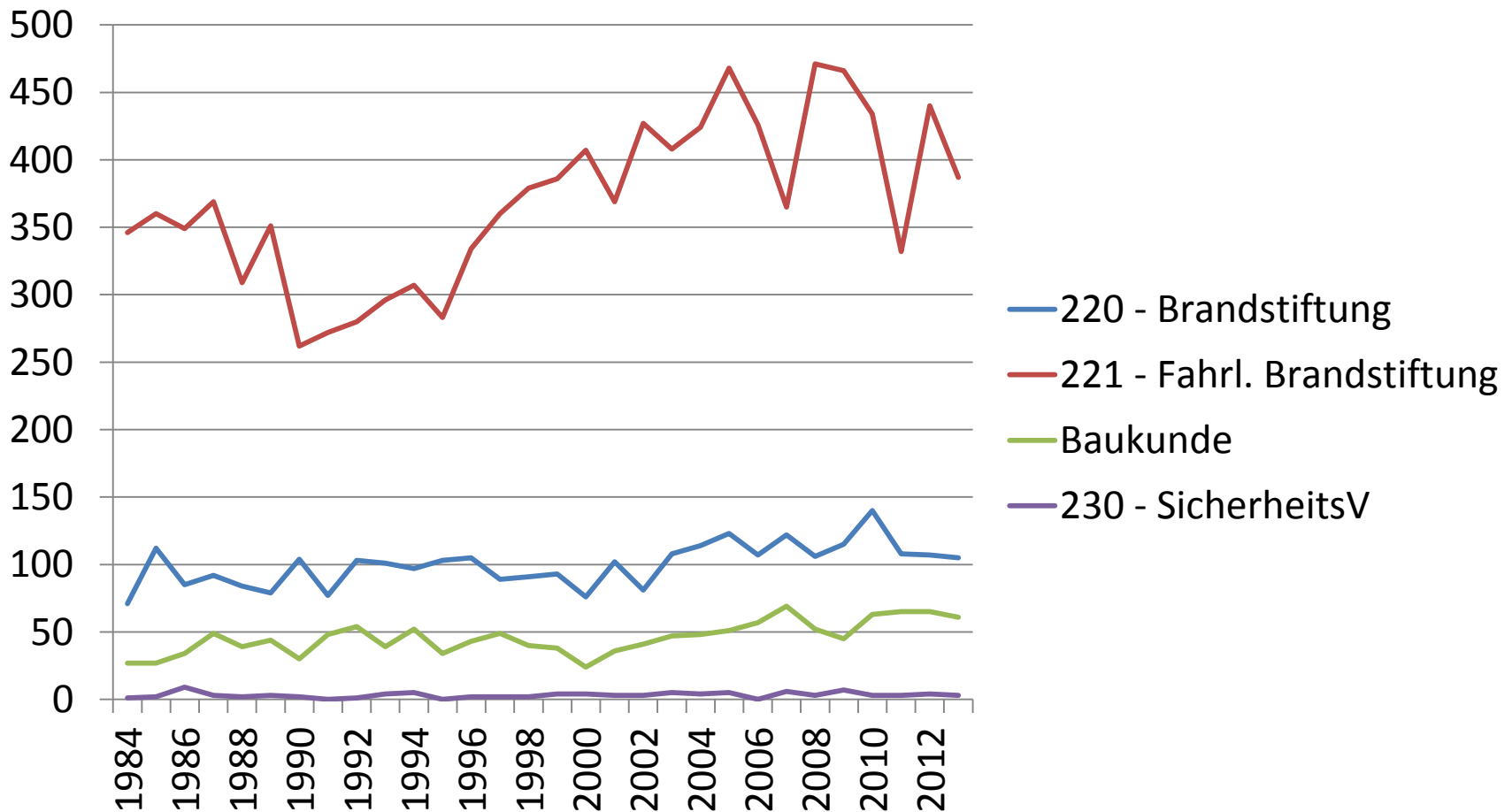
# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

## Urteile im Jahr 2013



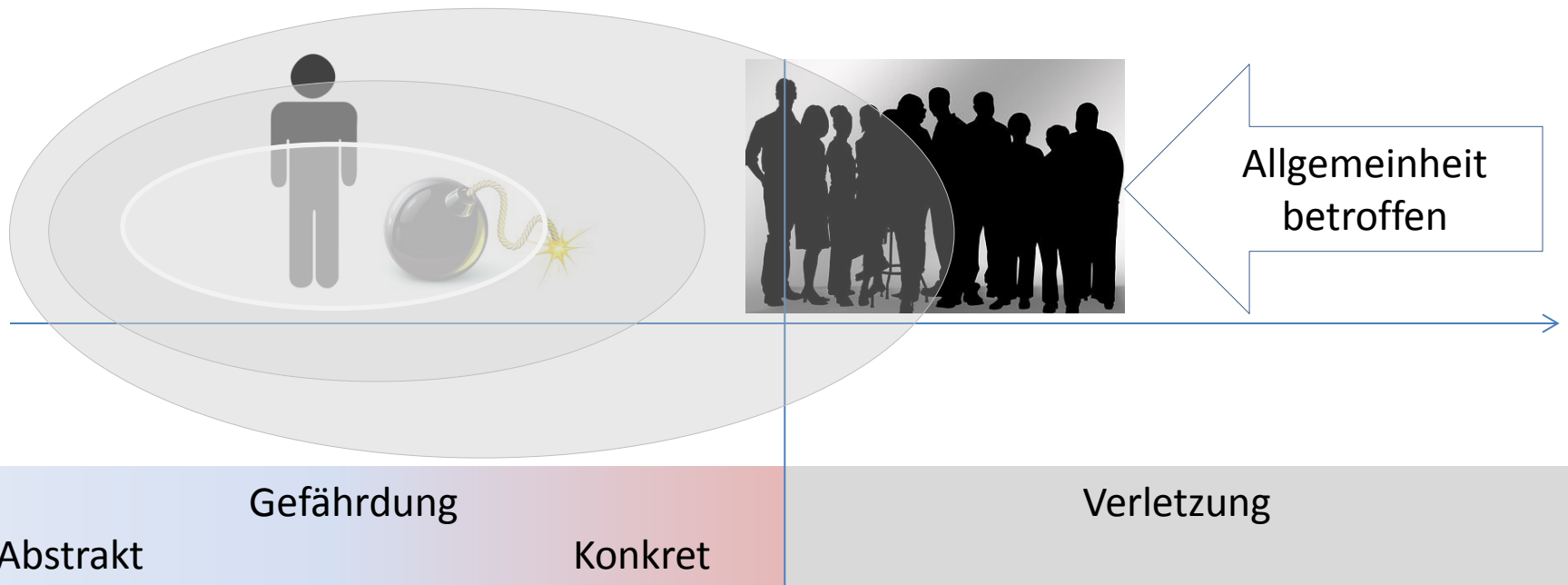


# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Gefährdung ist konkret, wenn Personen- und  
Sachschaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge  
hoch wahrscheinlich sind



# Brandstiftung

Art. 221 StGB

## Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib/Lebensgefährdung

Geringer Schaden

## Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

- Raub mit Schusswaffe (Art. 140 Ziff. 2)

- Gewerbsmässiger Menschenhandel (Art. 182 Abs. 2)

- Schwerer Fall der Freiheitsberaubung (Art. 184)

- Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1)

- Geiselnahme mit Todesdrohung (Art. 185 Ziff. 2)

- Grausame Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 3)

## Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine **Feuersbrunst verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

## **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual) Vorsatz



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine **Feuersbrunst** verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

## **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual) Vorsatz

## Art. 221 – Brandstiftung

Feuersbrunst:

Feuer, das aufgrund seiner Ausdehnung vom Urheber nicht mehr beherrscht werden kann



## Art. 221 – Brandstiftung

Verursacht:

- Entfachen
- Verstärken



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

## **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual) Vorsatz

# Art. 221 – Brandstiftung



oder



Variante I:  
Schaden

Variante II:  
Gemeingefahr

Verursachen:  
- Entfachen  
- Verstärken

«Erfolg I»:  
Feuersbrunst

«Erfolg II»:

# Sechseläuten 1993

Gemeingefahr?



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines **andern** oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Eigentumsverhältnisse:

- Schaden (I) nur an fremdem Eigentum



- Gemeingefahr (Variante II) auch durch Anzünden eigener Sachen



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien
- Eigentumsverhältnisse

Erfolg :

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz



## Art. 221 – Brandstiftung

- Wissentliches Anzünden
- Wollen/Inkaufnahme  
Feuersbrunst
- Wollen/Inkaufnahme  
Drittsachschaden oder  
Gemeingefahr

### Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

Personen- und Sachschaden

Falls Gefährdung Person gewollt: Abs. 2

- Sachschaden (h.L.)
- Gemeingefahr

### Subjektiver Tatbestand


- (Eventual) Vorsatz

## Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Wissentliche Leib-/Lebensgefährdung

# Art. 221 – Brandstiftung

## Sachen

Subjektiv	Betroffenheit Rechtsgut	Tatbestand
Wollen/IKN	Gefahr für Sachen	Art. 221 Abs. 1 Variante II (Gemeingefahr)
Wollen/IKN	Schaden an Sachen	Art. 144
Wollen/IKN	Schaden an Sachen durch Feuer	Art. 221 Abs. 1 Variante I (Schaden eines andern)

# Art. 221 – Brandstiftung

## Personen

Subjektiv	Betroffenheit Rechtsgut	Tatbestand
Wollen	Gefahr für bestimmte Person	Art. 129 (wissentliche <b>Lebens</b> gefährdung)
Wollen	Gefahr für beliebige Person	Art. 221 Abs. 2 (wissentliche <b>Leib- &amp; Lebens</b> gefährdung)
IKN	Gefahr für beliebige Person	Art. 221 Abs. 1 Variante II (Gemeingefahr)
Wollen/IKN	Schaden für Person	Art. 111 ff./Art. 122 ff.

# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib/Lebensgefährdung

Geringer Schaden (Vergehen)

## Art. 221 – Brandstiftung

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

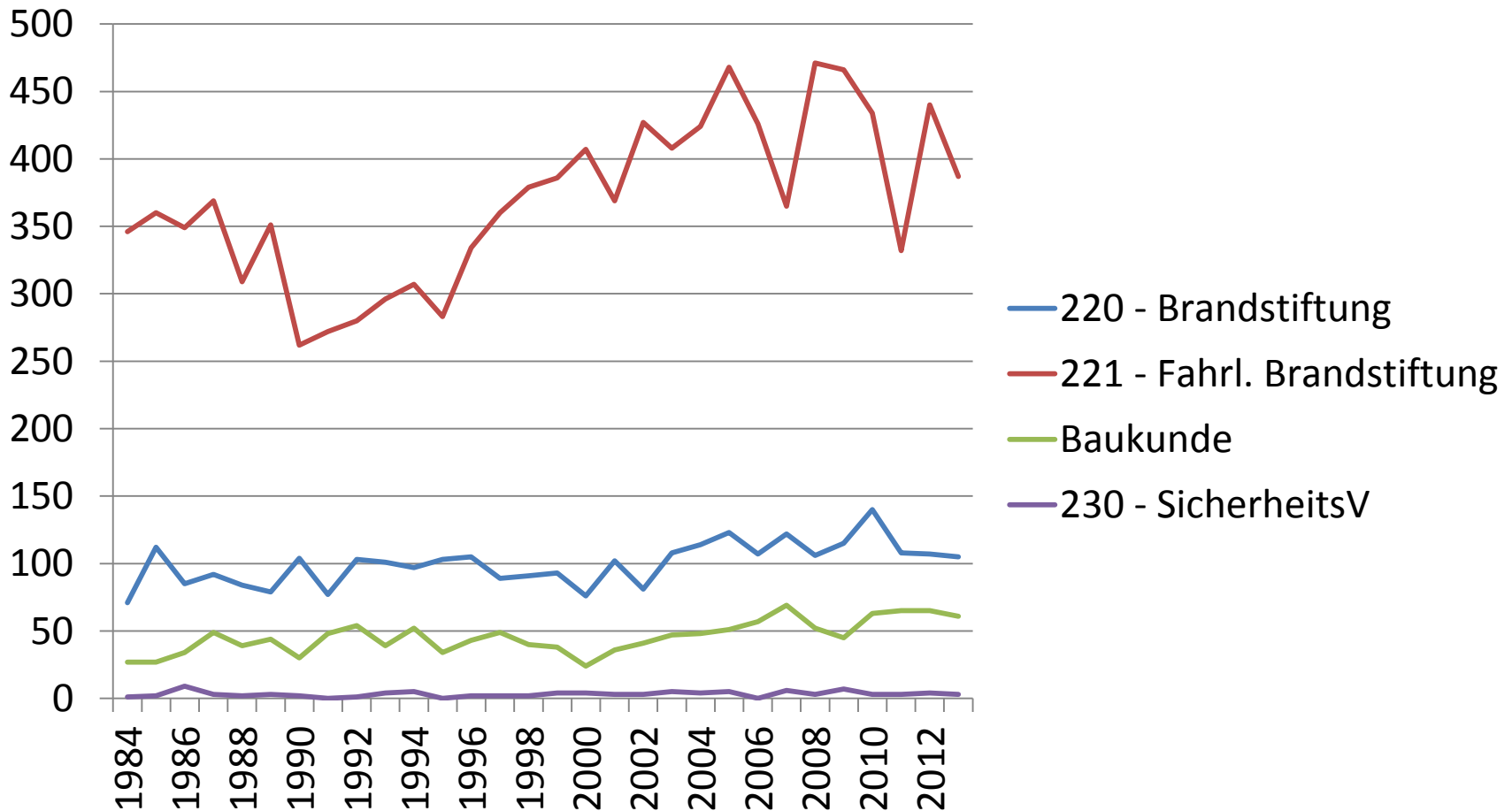


«Holzbeige im Wert von Fr. 3.000.—»

# Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 222 StGB

# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen





## Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



## Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Fahrlässiger Sachschaden

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Fahrlässiger Personenschaden

# Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## **I. Tatbestandsmässigkeit**

### **Ungewolltes Bewirken Erfolg**

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### **Verletzung einer Sorgfaltspflicht**

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### **Objektive Zurechnung**

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## **II. Rechtswidrigkeit**

## **III. Schuld**

# Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst **verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

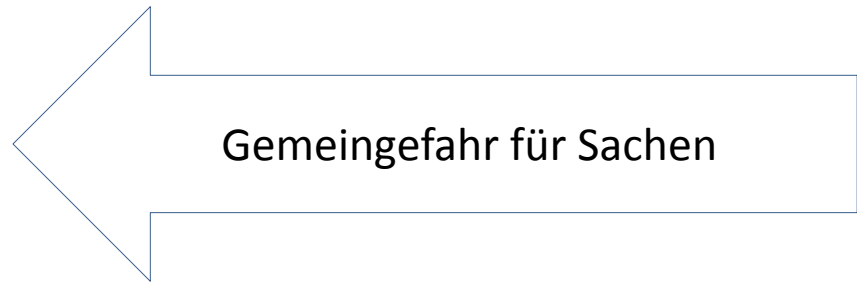
Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

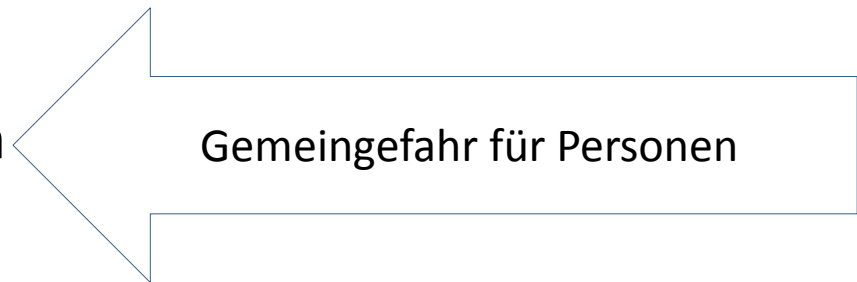
## III. Schuld

## Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer **Gemeingefahr** eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



2 Bringt der Täter fahrlässig **Leib und Leben von Menschen** in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



# Art. 221 – Brandstiftung



Fahrlässiges  
Entfachen



Vorsätzliches  
Entfachen



Versehentliche  
Feuersbrunst

Erfolg 1



Variante I  
Versehentlicher  
Schaden

oder



Variante II  
Versehentliche  
Gemeingefahr

Erfolg 2

# Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

## Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

## Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld



# Sorgfaltspflicht

«7 Es ist nicht gestattet,  
Wachse ... direkt auf  
offenem Feuer ... zu  
erwärmen. Hierzu ist ein  
Wasserbad zu benützen.»



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

**BRANDSCHUTZRICHTLINIE**

**Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz**

# Sorgfaltspflicht

## § 11 Abs. 3

Für die Anordnung von Bestuhlungen ist ... Genehmigung der Gemeindefeuerpolizei einzuholen.

861.12

**Verordnung  
über den vorbeugenden Brandschutz  
(VVB)**

(vom 8. Dezember 2004)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978<sup>3, 6</sup>

*beschliesst:*

**A. Allgemeines**

## Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Saunabrand

- Nach einer winterlichen Joggingrunde stellt B.X. seine Sauna an.
- Als er nach einer Viertelstunde zurück kommt, steht die Sauna bereits in Flammen.
- Sofort verständigt er die Feuerwehr.
- Sachschaden 180.000.— Franken.
- Als Ursache des Brandes stellt sich heraus, dass B.X. nach der letzten Reinigung einen leeren Eimer auf den Ofensteinen hat liegen lassen.



# Saunabrand

## Variante:

- Als B.X. nach einer Viertelstunde zurückkehrt, dringt Rauch aus Sauna
- Er tut vorerst nichts.
- Erst als er sicher ist, dass auch die Feuerwehr nicht mehr wird retten können, holt er Hilfe.
- Das Haus muss abgerissen werden.



# Brandstiftung?



# Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 229 StGB

# Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 9. Mai 1985:  
Betondecke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe  
führten zur Korrosion  
der Chromnickel-  
Stahlträger.



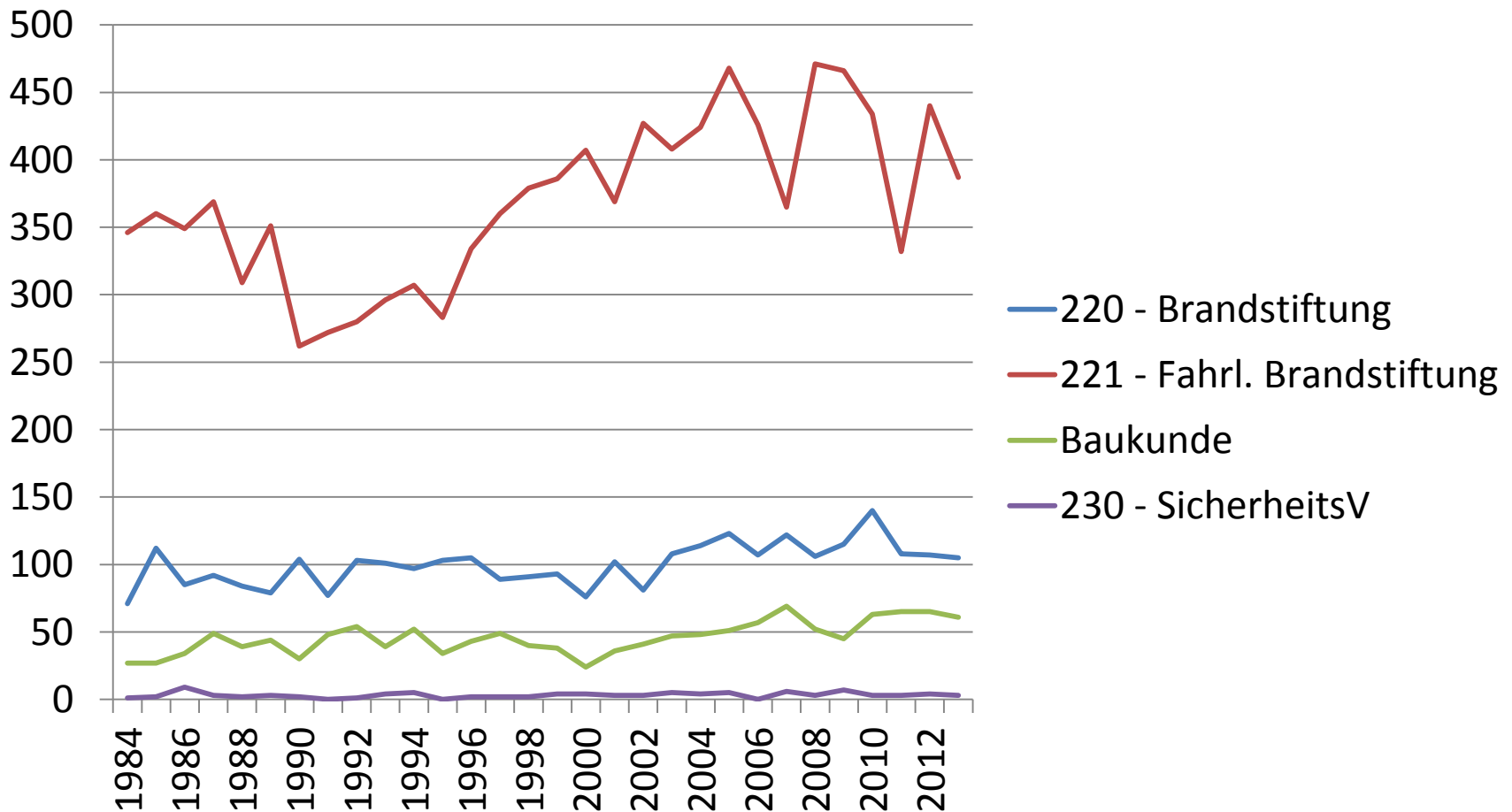


# Schacht

Auf dem Heimweg  
entfernen Jugendliche die  
Abschränkungen eines  
Strassenschachts



# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Personengefährdung

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

### Bauleitung:

- Ingenieure, Architekten
- Baumeister, Bauleiter
- Bauunternehmer
- Bauführer

### Ausführung:

- Polier
- Maurer, Elektriker, Zimmermann
- Baggerführer
- Sicherheitsbeauftragte
- Geologe, Geotechniker



Echtes Sonderdelikt

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung



## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Bauwerk: Jede bauliche oder technische Anlage, die mit Grund und Boden verbunden ist.

- Häuser
- Bahnen
- Strassen
- Kanäle, Brücken, Tunnel
- Leitungen
- Treppen , Aufzüge
- Zirkus-/Festzelte?
- Nicht: Wohnwagen, Campingzelte



Aufbau



Abbruch

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde **ausser acht lässt** und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- **Ausserachtlassung**
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

### Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

### Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

### **Subjektiver Tatbestand**

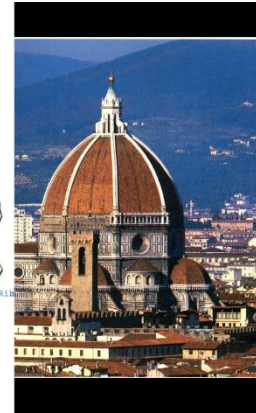
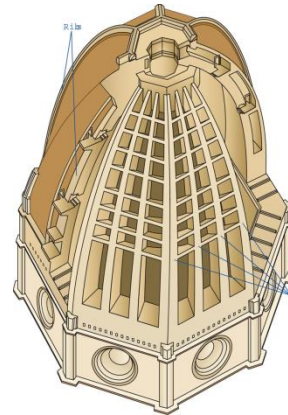
- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

Früher retrospektiv: «Wir haben es immer schon so gemacht»

Heute prospektive  
Umschreibung von  
Gefährdungsbildern

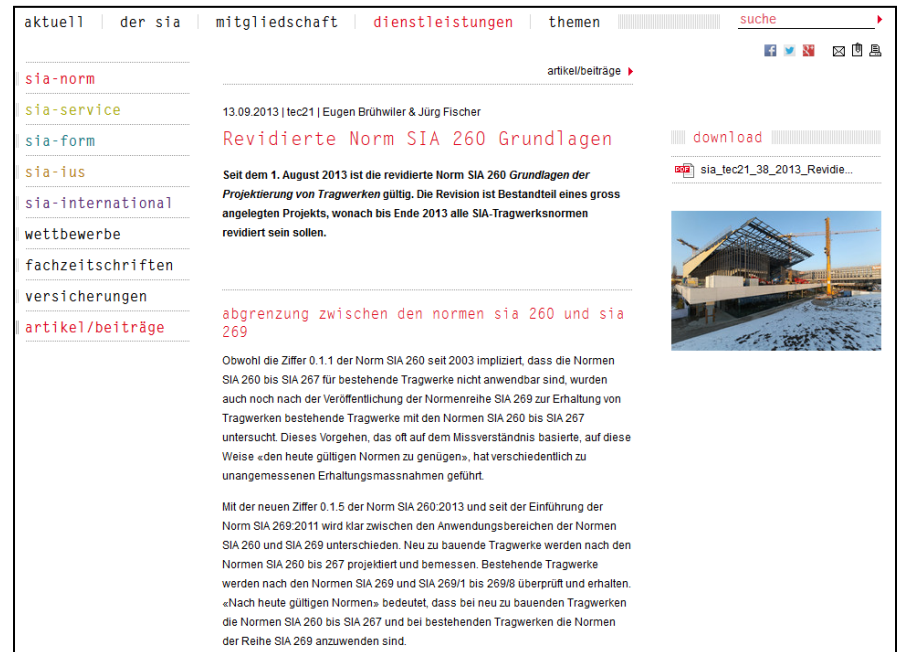


Filippo Brunelleschi, 1377-1446  
Domkuppel: 1436

# Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

## Regeln der Baukunde:

- SIA 260 – Grundlagen der Projektierung von Tragwerken



The screenshot shows the SIA website interface. The navigation bar includes links for 'aktuell', 'der sia', 'mitgliedschaft', 'dienstleistungen', 'themen', and 'suche'. A sidebar on the left lists various categories like 'sia-norm', 'sia-service', 'sia-form', 'sia-ius', 'sia-international', 'wettbewerbe', 'fachzeitschriften', 'versicherungen', and 'artikel/beiträge'. The main content area features an article titled 'Revidierte Norm SIA 260 Grundlagen' dated 13.09.2013, authored by Eugen Brühwiler & Jürg Fischer. The article text discusses the revision of the SIA 260 standards, stating that since August 1, 2013, the revised standards are valid for the design of load-bearing structures. It also mentions that the revision is part of a larger project and that all SIA standards should be revised by the end of 2013. A second article titled 'abgrenzung zwischen den normen sia 260 und sia 269' is also visible, discussing the implications of the new SIA 260:2013 standard and the differences between SIA 260 and SIA 269. A small image of a construction site is shown on the right side of the article.

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

### Regeln der Baukunde:

- Beschaffenheit des Bauwerks (Statik, Materialien)
- Ausführung von Bauwerken (Tragkraft Gerüste, Verspriessung Gruben)
- Unfallverhütung Bau



The screenshot shows the homepage of the Swiss Federal Office for Accident Prevention (suva). The header includes the suva logo, navigation links for 'Prävention', 'Unfall', 'Versicherung', 'Service', and 'Die Suva', and a search bar. A left sidebar menu lists various topics under 'Arbeit' (Arbeit, Schwerpunkte Prävention, Lebenswichtige Regeln, Asbest, Instandhaltung, **Sichere Baustelle**, Sichere Lehrzeit, Branchen und Themen, Gefahren, ASA: Sicherheit mit System, Arbeitsmedizin) and 'Freizeit' (Freizeit, Präventionsangebote und Dienstleistungen). The main content area features a large heading 'Eine sichere Baustelle erfordert den Einsatz aller Beteiligten' and a sub-heading 'Auf Schweizer Baustellen ereignen sich noch immer zu viele Unfälle. Leisten auch Sie einen Beitrag, Baustellen sicherer zu machen!'. Below this is a row of six buttons: 'Sichere Baustelle', 'Bauherren / Investoren', 'Planer / Bauleiter', 'Unternehmer / Kader', 'Arbeitnehmende', and 'Kontakt'. At the bottom, there are two images: one of a construction worker in a hard hat and safety vest jumping over a concrete wall, and another of a yellow excavator on a construction site.



## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich **Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

### **Subjektiver Tatbestand**

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Leib und Leben von  
Mitmenschen gefährdet?



## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Leib und Leben von  
Mitmenschen gefährdet?

Vorverlagerung Strafbarkeit



## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch **wissentlich** Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

**Praktisch schwieriger Nachweis**  
eine Geldstrafe zu verbinden.

### Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

### Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Personengefährdung

## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



## Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- Pflichtwidriges Nichtkennen der Baukunderregeln
- Ungeschrieben: Versehentliches Gefährden von Personen

# Hallenbad Uster

Keine Strafrechtliche  
Verfolgung der  
Architekten und Bauleiter.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38



# Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

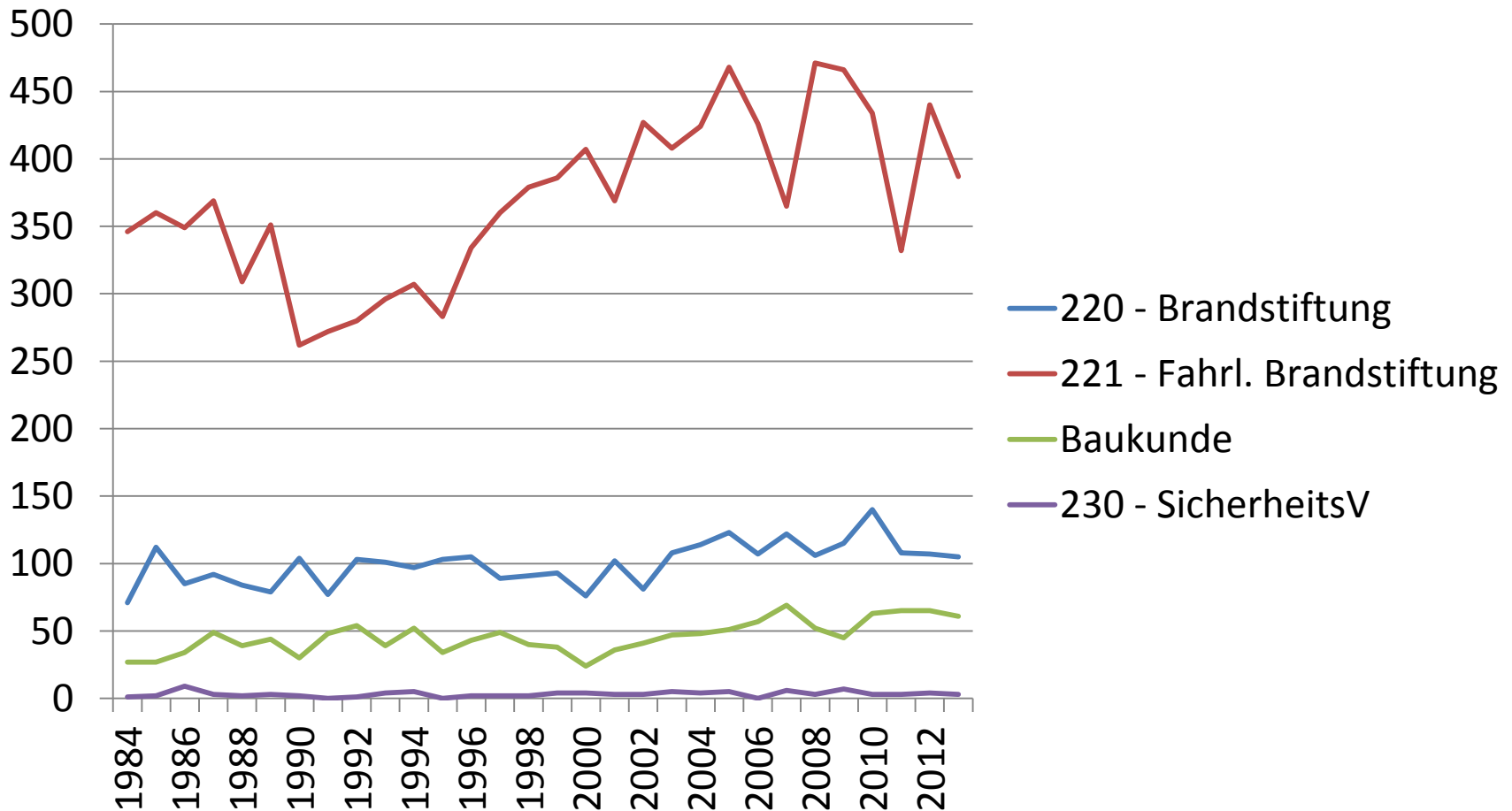
Art. 230 StGB

# Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

1. Wer vorsätzlich in Fabriken oder in andern Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, oder ausser Tätigkeit setzt,  
wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt,  
und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



# Schacht

Auf dem Heimweg  
entfernen Jugendliche die  
Abschränkungen eines  
Strassenschachts



# Strafrecht BT III

## **Verbrechen und Vergehen gegen die Familie**

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## **Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen**

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst  
Art. 229 – Baukunde  
Art. 230 – Sicherheitsvor.

## **Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden**

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## **Verbrechen und Vergehen gegen den Staat**

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## **Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt**

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## **Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht**

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## **Bestechung**

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen